



Merkblatt

„Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen“

Vorbemerkung

Für Messen, Märkte, Straßenfeste und ähnliche Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen, ist rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn, mit allen Beteiligten ein gemeinsames Sicherheitskonzept abzustimmen und festzulegen.

Genehmigungsbehörde ist hierbei die zuständige örtliche Ordnungsbehörde.

Dieses Merkblatt beinhaltet grundsätzliche Anforderungen, welche bei der jeweiligen Veranstaltungsplanung zu berücksichtigen sind.

- a) Werden diese Anforderungen bei der Veranstaltung eingehalten, ist in der Regel die Beteiligung der Brandschutzdienststelle und die Einrichtung einer Brandsicherheitswache nicht erforderlich.
- b) Können diese Anforderungen nicht eingehalten werden, ist eine Einzelfallprüfung und -beurteilung durch die Brandschutzdienststelle erforderlich. Hierbei können sich weitere, der jeweiligen Veranstaltung und / oder Nutzung angepasste brandschutztechnische Anforderungen ergeben.

Die Einhaltung der angeordneten Maßnahmen wird in der Regel vor Veranstaltungsbeginn und ggf. während der Veranstaltung durch die örtliche Ordnungsbehörde überprüft.

Inhaltsverzeichnis

1	Lageplan	2
	1.1 Vorlage.....	2
	1.2 Festlegungen	2
2	Freihaltung Zufahrten, Kennzeichnung	2
3	Zu- und Durchfahrten	2
4	Flucht- und Rettungswege	2
5	Schutzstreifen	3
6	Sicherheitsabstände	3
7	Freihaltung von Löschwasser- entnahmeeinrichtungen	3
8	Behelfsmäßige Leitungsverlegung.	3
9	Lagerung, Abfallstoffe	3
10	Elektrische Einrichtungen	3
11	Aufstellung von Wärme- und Heizgeräten.....	3
12	Feuerlöscher.....	4
13	Druckgasflaschen mit brennbaren Gasen	4
14	Wassergefährdende Stoffe.....	4
15	Anwesenheit des Betreibers	4
16	Überwachung	4
17	Pyrotechnik , Offenes Feuer.....	5
18	Brandsicherheitswache	5
19	Erste Hilfe / Sanitätsdienst	5
20	Weitergehende Anforderungen.....	5
21	Rechtliche Grundlagen	5
22	Zuständigkeiten.....	6



1 Lageplan

1.1 Vorlage

Der örtliche Ordnungsbehörde sind ein maßstabsgerechter Lageplan und eine kurze Beschreibung vorzulegen, aus denen die Nutzung, Größe und die Aufstellung der jeweiligen Stände, Zelte und Buden sowie deren Abstand zu bestehenden Gebäuden ersichtlich ist.

1.2 Festlegungen

Die vorgelegten Lagepläne werden, hinsichtlich der Einhaltung der unter Punkt 1.1 aufgeführten Anforderungen (z.B. notwendige Gänge, Feuerwehrezufahrten, Gebäudeabstände, Zugänge und Rettungswege), durch die örtliche Ordnungsbehörde im Benehmen mit der Brandschutzdienststelle überprüft.

Die im genehmigten Lageplan ausgewiesenen Flächen sind verbindlich. Zusätzliche Eintragungen sind zu beachten.

2 Freihaltung Zufahrten, Kennzeichnung

Die im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis festgelegten Flächen für die Feuerwehr (Zugänge, Feuerwehrezufahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen) sind im gesamten Veranstaltungsbereich während der gesamten Zeit der Nutzung von jeglichen Aufbauten freizuhalten.

Die bestehenden Zugänge und mit Hinweisschildern gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten zu Gebäuden im Veranstaltungsbereich dürfen nicht eingeschränkt werden.

Rauchgasschächte aus unterirdischen Anlagen (Tiefgaragen, Unterführungen, u.a.) müssen allseitig mit einem Abstand von min. 1 m freigehalten werden. Die uneingeschränkte Zugänglichkeit ist zu gewährleisten.

Notausgänge von unterirdischen Anlagen (Verkehrsanlagen, Parkhäuser, Betriebsräume) sind in voller Breite freizuhalten.

3 Zu- und Durchfahrten

Die lichte Breite der Zu- oder Durchfahrten muss mindestens 3 m, die lichte Höhe mindestens 3,50 m betragen.

In Kreuzungs-/ Einmündungs- und Übergangsbereichen sind hinsichtlich der erforderlichen Fahrbreite und Radien die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift über Flächen für die Feuerwehr zu berücksichtigen. Die erforderliche Breite darf durch aufgeklappte Vordächer nicht eingeschränkt werden.

Der Abstand zwischen den erforderlichen Durchfahrten und angrenzenden Gebäuden darf maximal 9,0 m betragen.

*Bezugsquelle: Anlage A 2.2.1.1/1 der TB RP
→ <https://fm.rlp.de/themen/baurecht-und-bautechnik/technische-baubestimmungen/bekanntmachung-von-technischen-baubestimmungen-vv-tb>*

4 Flucht- und Rettungswege

a) Breite, Kennzeichnung
Aus allen Aufenthaltsbereichen sind in den v.g. Bereichen grundsätzlich ausreichend bemessene Flucht- und Rettungswege vorzusehen.

Innerhalb von Fest-, Ausstellungs- und Messezelten oder ähnlichen Einrichtungen (z.B. fliegende Bauten), welche über ein Fassungsvermögen von mehr als 200 Personen verfügen, sind hinsichtlich der Rettungsweglängen die Vorgaben der Typengenehmigung sowie die Vorgaben der Landesbauordnung in Verbindung der jeweiligen Sonderbauvorschriften (z.B. Versammlungsstättenverordnung, Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten) zu berücksichtigen.

Diese Flucht- und Rettungswege müssen - soweit sie nicht klar erkennbar sind - gut sichtbar bis ins Freie oder in einen gesicherten Bereich gekennzeichnet werden,



z.B. durch Schilder und/oder Transparente mit weißer Schrift auf grünem Grund (analog DIN 4844),

b) Hauptgang
Zwischen gegenüberliegenden Ständen, Buden und Zelten, bei denen in der Verkehrsfläche keine Feuerwehru- oder -durchfahrt verläuft, ist ein mindestens 2 m breiter Hauptgang vorzusehen.

5 Schutzstreifen

Bei aneinander gereihten Buden, Zelten, Ständen und Verkaufsständen usw. sind in Abständen von höchstens 40 Metern Schutzstreifen von mind. 5 Meter Breite vorzusehen und freizuhalten.

6 Sicherheitsabstände

- a) Stände, Buden und Verkaufsstände in denen feuergefährliche Arbeiten durchgeführt werden (z.B. Imbissstände mit Friteusen) müssen von angrenzenden Gebäuden einen Abstand von mindestens 2,50 m aufweisen. Die Abstandsfläche darf nicht überdacht werden.
- b) Ausnahmen können einzelfallbezogen zugelassen werden, wenn wegen des Brandschutzes keinen Bedenken bestehen. Dies bedarf der Zustimmung der Brandschutzdienststelle.
- c) Ausgenommen von dieser Regelung sind: Marktschirme und Stehtische

7 Freihaltung von Löschwasserentnahmeeinrichtungen

Löschwasserentnahmeeinrichtungen (Über- und Unterflurhydranten) sind einschließlich ihrer Kennzeichnungen von Aufbauten oder Lagerungen im Umkreis von 1 m freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein.

8 Behelfsmäßige Leitungsverlegung

Kabel, Schläuche und ähnliche Leitungen im Bereich von Rettungswegen sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit Gummimatten oder ähnlichen Vorrichtungen sichtbar abzudecken. Sofern sie über Feuerwehruzufahrten gespannt werden, ist eine lichte Durchfahrts Höhe von mind. 3,50 Meter einzuhalten.

Anzahl und Anordnung von Kabeln, Schläuchen und ähnlichen Leitungen, welche oberhalb von notwendigen Feuerwehrrflächen angebracht werden sollen, sind frühzeitig im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

9 Lagerung, Abfallstoffe

Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb der Stände und Buden nur während der täglichen Öffnungszeit gelagert werden.

Durch den Betreiber ist ein Abfallkonzept, welches die brandschutztechnischen Belange berücksichtigt, zu erstellen (z. B. geschlossene nicht brennbare Abfallcontainer, Presscontainer, regelmäßige Entleerung, etc.).

10 Elektrische Einrichtungen

Elektroeinrichtungen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen

11 Aufstellung von Wärme- und Heizgeräten

Wärmegeräte und Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Diese Geräte dürfen nur aufgestellt und betrieben werden, wenn zur Vermeidung einer Entzündung ein Sicherheitsabstand von mind.



0,50 Meter (nach allen Seiten) zu brennbaren Stoffen und Gegenständen eingehalten werden kann. Werden durch den Hersteller größere Abstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten.

Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen aus nichtbrennbaren Materialien verwendet werden die geeignet sind, eine Wärmeübertragung zu verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten, usw.).

Bei Verwendung von Feuerstätten für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe sind Fußböden und angrenzende Wandflächen aus brennbaren Baustoffen durch nicht brennbare Baustoffe in ausreichender Dicke zu schützen. Dies gilt nicht bei Feuerstätten, deren Bauart sicherstellt, dass bei Nennwärmeleistung im Fußboden und angrenzenden Wandflächen keine höheren Temperaturen als 85° auftreten können.

Nicht zulässig ist die Verwendung flüssiggasbetriebener Beleuchtung.

12 Feuerlöscher

An jedem Stand, Zelt oder Verkaufswagen mit Koch-, Back-, Grill-, Wärmegeräte oder Feuerstellen ist, zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden, mindestens ein Feuerlöscher mit 6 LE geeignet für die Brandklasse ABC (DIN 14 406, EN 3) in betriebsbereitem Zustand gut sichtbar und zugänglich vorzuhalten. Ggf. sind Hinweisschilder nach ASR A1.3 anzubringen. Weitere Feuerlöscher können verlangt werden. Der Abstand der Feuerlöscher untereinander darf 30 m jedoch nicht überschreiten. Wird mit Fritteusen umgegangen, ist zum Ablöschen ein geeigneter Fettbrandlöscher gern. DIN EN 3 im betroffenen Stand vorzuhalten.

13 Druckgasflaschen mit brennbaren Gasen

An Verbrauchsstellen, an denen Druckgasflaschen mit Flüssiggas zum Entleeren benötigt werden bzw. angeschlossen sind, darf höchstens die gleiche Anzahl an Druckgasflaschen bereitgestellt werden.

Die Verbrauchseinrichtungen und Flüssiggasflaschen müssen standsicher aufgestellt werden. Diese dürfen nicht in Rettungswegen aufgestellt oder betrieben werden.

Die Flüssiggasversorgungs- und Verbrauchseinrichtungen sind nach den jeweils gültigen Technischen Regeln für Druckgase und Flüssiggase sowie den gültigen Unfallverhütungsvorschriften zu errichten und zu betreiben.

14 Wassergefährdende Stoffe

Bei der Verwendung wassergefährdender Stoffe (z.B. Heizöl oder Diesel) ist mit der zuständigen unteren Wasserbehörde, vor der Inbetriebnahme abzustimmen, ob der Anlagenbetrieb den wasserrechtlichen Vorschriften entspricht.

15 Anwesenheit des Betreibers

Während der laufenden Veranstaltung muss ein verantwortlicher Leiter oder eine von Ihm beauftragte Person ständig anwesend sein. Diese ist für die Einhaltung der erlassenen Maßnahmen verantwortlich. Gegebenenfalls ist eine betriebstechnische Leitung durch den Veranstalter zu bilden.

Der Name des verantwortlichen Leiters / Leiterin ist, einschließlich der Erreichbarkeit vor Ort, vor Veranstaltungsbeginn der örtlich zuständigen Feuerwehr schriftlich mitzuteilen.

16 Überwachung

Den mit der Überwachung beauftragten Personen der örtlichen Ordnungsbehörde ist jederzeit Zugang zum gesamten Veranstaltungsbereich zu gewähren.



Das eingesetzte Standpersonal ist darüber zu unterrichten.

Ansprechpartner für die Beseitigung von Mängeln ist der verantwortliche Leiter der Veranstaltung.

17 Pyrotechnik , Offenes Feuer

Der Einsatz von pyrotechnischen Effekten aller Art, Feuerwerke, sowie die Verwendung von offenem Feuer für zirkensische Darbietungen, wie z.B. Feuerspucker, jonglieren mit Fackeln usw. sind rechtzeitig (mind. 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn) beim Ordnungsamt anzuzeigen.

18 Brandsicherheitswache

Je nach Art und Größe der Veranstaltung können zusätzliche Maßnahmen der Feuerwehr notwendig werden.

Dies können sein:

- regelmäßige Rundgänge durch Posten der Feuerwehr
- Feuersicherheitswache
- Einrichten und Vorhalten von „Feuerwehrstützpunkten“ (Stationierung von Lösch- und Rettungsgeräten mit und ohne Mannschaft) im oder beim Veranstaltungsbereich.

Im Zuge einer evtl. erforderlichen Brandsicherheitswache ist die örtlich zuständige Feuerwehr berechtigt, die Einhaltung der Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen jederzeit zu prüfen.

Verantwortlich für die Beseitigung der Mängel ist der Veranstalter.

Den Mitarbeitern der Feuerwehr ist jederzeit Zugang zu allen Einrichtungen und Räumlichkeiten zu gewähren. Werden vom Veranstalter zur Zugangskontrolle Ausweise, Plaketten oder Ähnliches ausgegeben, sind der Feuerwehr und dem Sanitätsdienst rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn Zugangsberechtigungen für alle Bereiche in ausreichender Zahl kostenlos zur Verfügung zu stellen.

19 Erste Hilfe / Sanitätsdienst

Eine ständig besetzte Sanitäts- bzw. Erste-Hilfe Stelle muss gut erkennbar eingerichtet werden.

Die Erreichbarkeit der Ersthelfer ist z.B. durch Aushang der Notrufnummern an den Ständen

sicherzustellen. Die Qualifikation der eingesetzten Helfer ist auf Verlangen der Genehmigungsbehörde nachzuweisen.

Bei der materiellen Ausstattung der Erste-Hilfe Stelle z.B. bei kleineren Veranstaltungen ist mindestens die Forderungen der ASR 39 / 1, 3 (Arbeitsstättenrichtlinie) zu erfüllen.

Die Art und Umfang eines Sanitätsdienstes richtet sich nach der Anzahl der erwarteten Besucher. Hierzu können Vergleichszahlen z.B. aus den Vorjahren herangezogen werden. Liegen keine konkreten Zahlen z.B. durch verkauften Eintrittskarten vor, so wird eine Schätzung der Besucherzahlen durch die Genehmigungsbehörde auf der Basis von vergleichbaren Veranstaltungen vorgenommen.

Es sollen nur ortsansässige Hilfsorganisationen mit entsprechender Fach- und Ortskenntnis zum Einsatz kommen. Gegebenenfalls ist die Ortskenntnis (Krankenhäuser Unfallarztpraxen, Anfahrtswege usw.) für das Gebiet nachzuweisen.

20 Weitergehende Anforderungen

Weitere, sich aus der jeweiligen Veranstaltung und/oder Nutzung ergebende brandschutztechnischen Auflagen bleiben vorbehalten.

21 Rechtliche Grundlagen

Es gelten die jeweils gültigen Fassungen

- Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz
- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- VV Flächen für die Feuerwehr
- Technische Regeln Flüssiggas (TRF)
- Technische Regeln Druckgase (TRG)
- Unfallverhütungsvorschriften (UVV)
- Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGV)
- Bauaufsichtliche Anforderungen an Fliegende Bauten
- Gerätesicherheitsgesetz (GSG)
- VV „Beteiligung der Brandschutzdienststellen im Baugenehmigungsverfahren“



22 Zuständigkeiten

- **Temporäre Nutzungsänderungen, Fliegende Bauten**
→ Bauaufsichtsbehörde
- **Öffentliche Sicherheit und Ordnung**
→ Ordnungsbehörde, Polizei
- **Öffentliche Sicherheit und Ordnung der DB AG**
→ Eisenbahnbundesamt, Bundesgrenzschutz, Bahnsicherheitsgesellschaft
- **Lebensmittelüberwachung**
→ Veterinäramt
- **Gewerberecht**
→ Ordnungsamt
- **Brandsicherheitswache**
Anordnung: Bauaufsichtsbehörde, Brandschutzdienststelle
Durchführung: öffentliche Feuerwehr als Einrichtung der Gemeinde (keine Vereinstätigkeit)
- **Rettungsdienst**
→ über Leitstelle 112
- **Sanitätsdienst (privatrechtlich)**
Anordnung: Gefahrenabwehrbehörde der Gemeinde
Durchführung: qualifizierte Sanitätsdienste nach Auftragserteilung durch den Veranstalter
- **Verkehrssicherung**
→ Ordnungsamt
- **Pyrotechnische Effekte, Feuerwerke**
→ Amt für Arbeitsschutz, Ordnungsamt
In der Probephase:
Brandschutzdienststelle iVm. Feuerwehr
- **Sicherung des Veranstaltungsbereich**
→ Veranstalter
- **Flächenvergabe öffentlicher Flächen**
→ interne Regelung der Gemeinde z.B. Straßenerkehrsbehörde, Eigenbetriebe,